

Cloppenburg, den 24.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Jugendhilfeausschuss	17.09.2026	öffentlich
Kreisausschuss	29.09.2026	nicht öffentlich
Kreistag	06.10.2026	öffentlich

Behandlung: Öffentlich

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Cloppenburg

Sachverhalt:

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Cloppenburg ist letztmals mit Beschluss des Kreistags vom 17. Januar 2019 geändert worden.

Mit Änderungsgesetz vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 38) hat der Niedersächsische Gesetzgeber das Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Nds. Kinder und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) geändert. Ziel der gesetzlichen Regelung ist die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) erfolgte Weiterentwicklung des SGB VIII zu mehr Inklusion und Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse im niedersächsischen AG SGB VIII landesrechtlich aufzugreifen. Dies betrifft insbesondere die Zusammensetzung der kommunalen Jugendhilfeausschüsse und des Landesjugendhilfeausschusses. Zudem ist der Gesetzeswortlaut auch sprachlich angepasst worden. Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Cloppenburg ist somit ebenfalls zu ändern.

Die Änderungen im Einzelnen:

§ 3 Abs. 1 Ziffer e (Lehrkraft der Schulbehörde) wird das Wort „unteren“ durch die Worte „zuständigen nachgeordneten“ ersetzt. Diese Formulierung entspricht dem geänderten Gesetzeswortlaut.

§ 3 Abs. 1 Ziffer g werden die Worte „ein kommunaler Gleichstellungsbeauftragter oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau“ gestrichen. Die Formulierung „eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte“ entspricht dem Gesetzeswortlaut. Im niedersächsischen Recht – wie dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) – wird für die Inhaberin des Amtes durchgehend die weibliche Form und grammatikalisch feminine Sprache verwendet.

§ 3 Abs. 1 Ziffer h werden die Worte „ausländischer Kinder und Jugendlicher“ durch die Worte „von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte“ ersetzt. Diese Formulierung entspricht dem geänderten Gesetzeswortlaut.

In § 3 Abs. 1 werden folgende Ziffern i. bis k. eingefügt:

- i. mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten

Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,

- j. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist,
- k. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
 - a) weiblichen jungen Menschen,
 - b) männlichen jungen Menschen oder
 - c) transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschenin ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.“

Diese Regelungen entsprechen der Gesetzesänderung.

Das Gesetz sieht ebenfalls die Möglichkeit „eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist“ vor. Die Satzung hat zu regeln, welche der Personen dem Jugendhilfeausschuss angehören soll. Im Landkreis Cloppenburg werden den Städten und Gemeinden Jugendhilfemittel für die Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. An den berufsbildenden Schulen werden Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter aus Jugendhilfemitteln finanziert. Im Jugendamt selbst sind jedoch keine Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter beschäftigt. Mithin obliegt das Vorschlagsrecht für eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter der nachgeordneten Schulbehörde.

Die Reihenfolge der Aufzählung der beratenden Mitglieder ist dem Gesetzeswortlaut angelehnt. Die bisherigen Ziffern „i“ bis „n“ werden zu „l“ bis „q“.

Mit der größeren Anzahl der beratenden Mitglieder wurde die gesetzliche Regelung „die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten“ aufgehoben. In § 3 Abs. 3 der Satzung hat diese Regelung ebenfalls zu entfallen.

In § 3 Abs. 6 werden die Worte „oder sein allgemeiner Vertreter/seine allgemeine Vertreterin“ gestrichen und durch die Worte „Sie oder er kann sich vertreten lassen“ ersetzt. Diese Formulierung entspricht der gesetzlichen Regelung.

§ 4 Abs. 3 Ziffer f wird gestrichen. Das Widerspruchsverfahren wurde in Niedersachsen u. a. in der Jugendhilfe zum 01.01.2005 abgeschafft.

.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Cloppenburg wird mit den Änderungen und Aktualisierungen in der vorliegenden Neufassung beschlossen.

Anlagenverzeichnis:

Synopse Satzung Jugendamt

